

Deckbedingungen 2014

AV-Hengst Bajkal v. Balaton a.d. Rishah, geb. 1996

Besitzer: AV-Gestüt I. + D. Thiévent, CH-5076 Bözen

1. Die Decksaison beginnt am 1. Februar und endet am 31. August
2. Eine Bedeckung ist 2014 nur durch KB mit Frischsamen (Direktbesamung oder Versand) möglich. Wir empfehlen hierfür folgende Kliniken:
Grosstierklinik Leimental, Biel-Benken BL, Dr.Dr. V. Bracher, Dr. Th. Stohler,
Tierklinik Dalchenhof, Brittnau AG
Besamungsstation NPZ, Bern
Es werden nur gesunde Stuten zur Besamung angenommen. Sollte im Herkunftsbestand der Stute während der letzten 12 Monate VIRUS ABORT aufgetreten sein, wird eine Besamung abgelehnt. Bei Nichtbeachtung wird der Stutenhalter regresspflichtig gemacht.
3. Bei der künstlicher Besamung wird auf eine Cervix Tupferprobe verzichtet, sofern es sich um eine Maidenstute handelt und sofern kein Verdacht auf gynäkologische Probleme bei einer Mutterstute besteht.
4. Für 2014 bieten wir die Decktaxe zu einmalig vergünstigten Konditionen an. Diese beträgt:

EUR 1'300.--/CHF 1'600.-- für Vollblutaraber
zuzüglich Versandkosten
5. Bei einer Bedeckung von 2 Stuten desselben Besitzers und im gleichen Jahr gewähren wir einen zusätzlichen Rabatt von 10%.
6. Das Deckgeld ist bei Abholung der Stute zu zahlen. Zur Ausstellung des Deckscheines ist eine Kopie des Abstammungsnachweises der Stute vorzulegen. Der Deckschein wird erst nach restloser Bezahlung ausgehändigt.
7. Alle Bedeckungen verstehen sich mit limitierter Lebend-Fohlen-Garantie: Diese ist beschränkt auf 2 Saisons und 3 Samenlieferungen je Saison. Sollte eine Stute güst bleiben, resorbieren, verfohlen, oder ein nicht lebensfähiges Fohlen zur Welt bringen, wird sie in der kommenden Decksaison kostenlos nachbesamt, wobei hier die anfallende Absamungspauschale von CHF 250.-- sowie die Samenversandkosten zu Lasten des Stutenbesitzers gehen. Diese Zusage erlischt, wenn ein geborenes Fohlen die erste Lebenswoche vollendet hat.
8. Die Absamungspauschale von CHF 250.-- geht zu Lasten des Hengsthalters (Ausnahme Nachbesamungen im Folgejahr). Hingegen trägt der Stutenbesitzer sämtliche Kosten für Follikelkontrollen, Besamung der Stute und sonstige tierärztliche Bemühungen.
9. Für bestmögliche Unterkunft und Versorgung der Stute und des Fohlens auf der Deckstation wird Sorge getragen. Der Hengsthalter bzw. die Deckstation übernimmt jedoch keine Haftung für Tod, Beschädigung oder Minderwert der Gastpferde, gleich welcher Ursache.

Die Besitzer der Stuten und Fohlen gelten als Tierhalter und bleiben haftbar im Sinne des StGB.

Diese allgemeinen Bedingungen werden dem Stutenhalter bei Ankunft der Stute ausgehändigt. Sie gelten als anerkannt, sobald die Stute zur Bedeckung antransportiert wird. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Brugg AG/Schweiz.